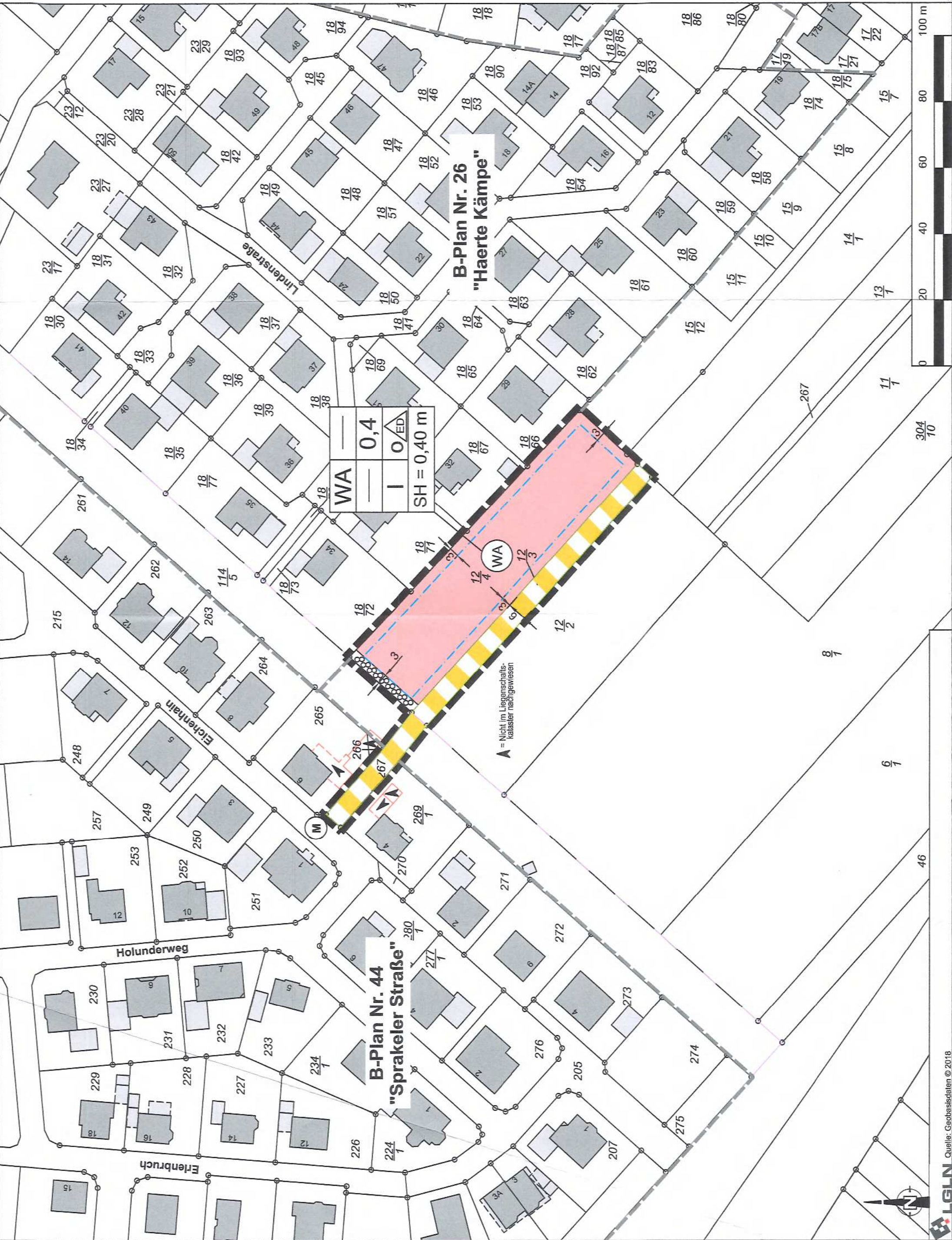




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
SH = 0,4 m Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Hier: verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstiges Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 26 "Haerte Kämpe" und Nr. 44 "Sprakeler Straße"
Müllersammelplatz

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)

1.1.1 Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

1.1.2 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,40 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt für die festgesetzte Sockelhöhe ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor den jeweiligen Gebäuden.

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudedehnen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen.

1.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

1.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 m² versiegelter Fläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist je 50 m² Verkehrsfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste	Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Tilia cordata	Winterlinde
Crataegus spec.	Waldkornel	Rodorn

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 "Sprakeler Straße, 1. Erweiterung" treten im Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 "Sprakeler Straße", rechtskräftig seit dem 15.04.1990, außer Kraft.

2.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.
Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schalllärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.
Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

2.3 Bodentunde
Die vorhandenen Bau- und Erdschichten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht worden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archaische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodentunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen. Wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

2.4 Artenschutz
Die Baulichenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und der Querschnitte der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und der Querschnitte der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und der Querschnitte der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und der Querschnitte der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden.

2.5 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 86 in der Begründung dargelegt sind.

2.6 Abfallentsorgung
Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendepunkte bzw. mit Wendepunkten, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter am Ordnungsbereich der Planstraße / Straße "Eichenhain" bzw. an den nächstgelegenen, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

2.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112
§ 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG)
Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzanschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leitern, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

2.8 Immissionen Landesstraße 53
Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionschutz geltend gemacht werden.

2.9 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 86 "Sprakeler Straße, 1. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 02.04.2019
Bürgermeisterin
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Sprakeler Straße, 1. Erweiterung" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.02.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 02.04.2019
Gemeindedirektor

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Landesamt für Geoinformation und Kataster
Regionalektion Osnabrück-Meppen © 2018

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Gemarkung: Sögel Flur: 16
Dörpen, den 15.04.2019
ObVI Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsgebiets)

Unterschrift
Planverfasser

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der
Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Sögel, den 02.04.2019

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 10 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.
Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umwelprüfung abgesehen wird.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.02.2019 bis 18.03.2019 (einschl.) gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sögel, den 02.04.2019
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.04.2019 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 02.04.2019
Gemeindedirektor

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.04.2019 im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist damit am 15.04.2019 in Kraft getreten.

Sögel, den 15.04.2019
Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel

Bebauungsplan Nr. 86

"Sprakeler Straße; 1. Erweiterung"

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen)

Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000

URSCHRIFT

Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmühlenhof
49751 Sögel

Stand: 02.04.2019

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____
Gemeindedirektor

Mängel In der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____
Gemeindedirektor

Gemeinde Sögel



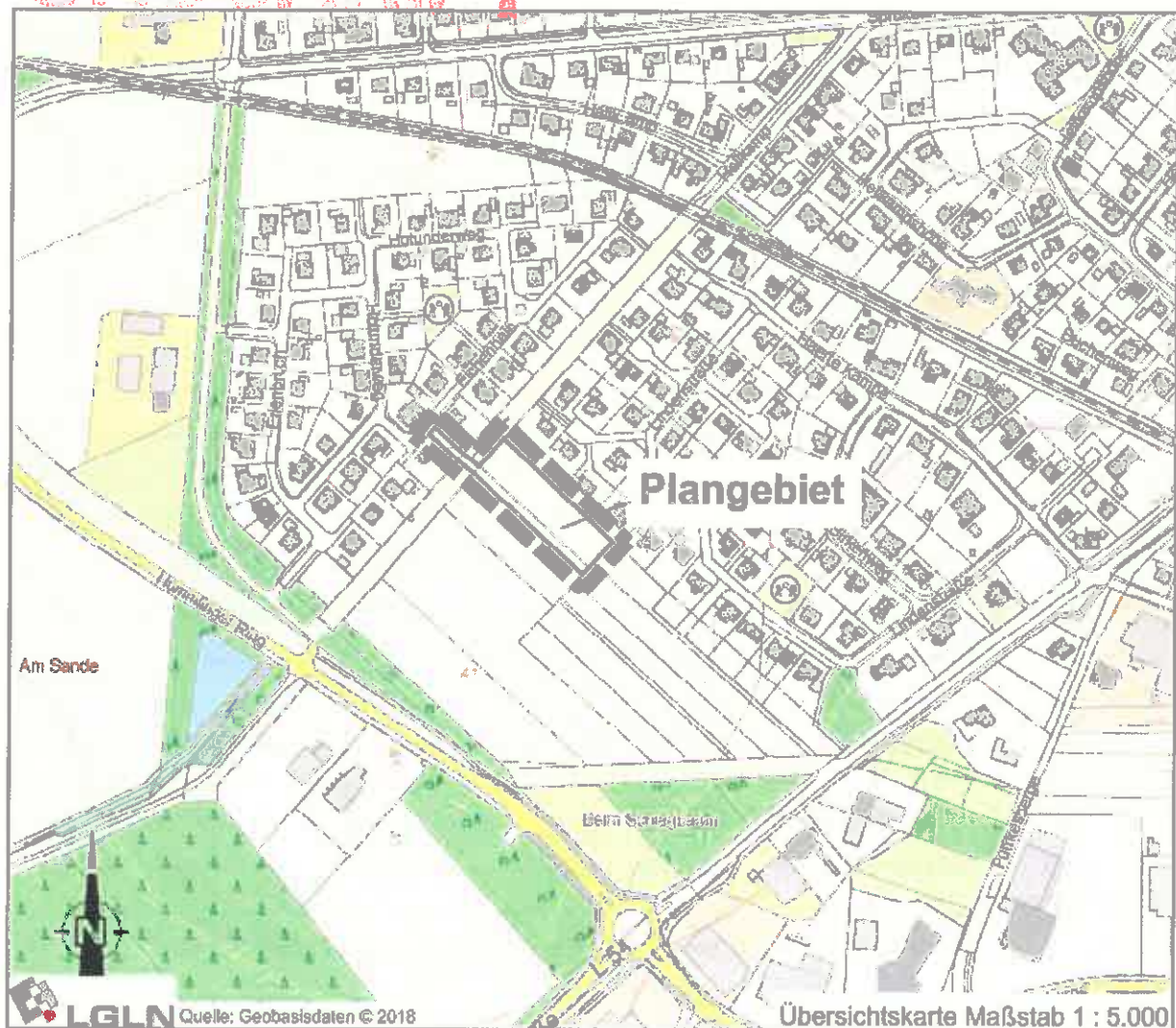
Bebauungsplan Nr. 86

"Sprakeler Straße; 1. Erweiterung"

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

(Einbeziehung von Außenbereichsflächen)

URSCHRIFT



Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Stand: 02.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	PLANGEBIET.....	4
2	PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	4
2.1	PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
2.2	EINBEZIEHUNG VON AUßENBEREICHSFLÄCHEN IN DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN.....	5
2.3	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
2.4	ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	7
2.5	IMMISSIONSSITUATION	8
3	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	8
3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
3.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
3.3	BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	10
3.4	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	10
4	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
4.1	AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	11
4.2	NATUR UND LANDSCHAFT	11
5	ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	12
5.1	VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG	12
5.2	WASSERWIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIEßUNG	13
5.3	ENERGIEVERSORGUNG.....	14
5.4	ABFALLBESEITIGUNG	14
5.5	TELEKOMMUNIKATION.....	14
6	HINWEISE	14
6.1	AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN	14
6.2	WEHRTECHNISCHE DIENSTSTELLE - WTD 91 -	15
6.3	BODENFUNDE	15
6.4	ARTENSCHUTZ	15
6.5	DARSTELLUNG DER ZIELE UND ZWECKE	15
6.6	ABFALLENTSORGUNG	15
6.7	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, TECHNIK NIEDERLASSUNG NORD, PTI12 § 77k Abs. 4 TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (TKG)	16
6.8	IMMISSIONEN LANDESSTRAßE 53	16
6.9	BEKANNTMACHUNG.....	16
7	VERFAHREN	16
7.1	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB).....	16
7.2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG.....	16
7.3	SATZUNGSBESCHLUSS	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	7
---	---

Anlage

1. Potenzialabschätzung Brutvögel und Fledermäuse 2019 zum Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“, Dipl. Biologe Christian Wecke
2. bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
3. 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

1 Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ umfasst eine 3.400 m² große Fläche südöstlich der in Kraft befindlichen Bebauungspläne Nr. 26 „Haerte Kämpe“ und Nr. 44 „Sprakeler Straße“ und liegt ca. 170 m nördlich der Landesstraße 53 „Hümmlicher Ring“. Ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sprakeler Straße“ wird für die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ in Anspruch genommen.

Als Planunterlage dient ein Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Maßstab 1 : 1.000. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemarkung Sögel, Flur 16. Die Planunterlage wurde vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Haarmann aus Dörpen zur Verfügung gestellt und wird unter der Auftragsnummer 181329 geführt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung und der Übersichtskarte auf dem Deckblatt.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Die Erforderlichkeit hängt nicht davon ab, dass eine spezifische Bedarfsanalyse für die aktuelle Nachfrage nach Wohnbauflächen erstellt wird (BVerwG, B. v. 14.8.1995 - 4 NB 21.95 -, Buchholz § 1 BauGB Nr. 86; Söfker, in: Ernst u. a., a.a.O. § 1 Rn. 30) und diese Nachfrage auch tatsächlich im Einzelnen vorhanden ist. „Das Merkmal der Erforderlichkeit ist nicht so zu verstehen, dass für die konkrete Planung ein akutes Bedürfnis bestehen oder gar zwingende Gründe vorliegen müssten.“ (OVG Koblenz, Urt. v. 16.1.1985 - 10 C 13.84 -, BRS 44 Nr. 15).

Mit den Bebauungsplänen Nr. 44 „Sprakeler Straße“ und Nr. 26 „Haerte Kämpe“ setzte die Gemeinde Sögel zuletzt Allgemeine Wohngebiet an diesem Standort fest. Der Gemeinde stehen jedoch an diesem Standort keine weiteren Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die sie Bauwilligen für die nachgefragte Einfamilienhausbebauung anbieten kann. Unter diesem Gesichtspunkt hält die Gemeinde Sögel die Neuausweisung von zusätzlichen Bauplätzen für gerechtfertigt. Zudem erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung in südöstlicher Richtung. Die Nachfrage nach freien Baugrundstücken könnte durch diesen Bebauungsplan gedeckt werden.

Im Rahmen der Innenentwicklung sowie zur Deckung des Bedarfs ortskernnaher Wohnbauflächen ergibt sich für den Bereich südöstlich der Bebauungspläne Nr. 44 „Sprakeler Straße“ und Nr. 26 „Haerte Kämpe“ ein Planungsziel, welches durch

einen Bebauungsplan mit der Festsetzung eines „allgemeinen Wohngebietes“ (WA) erreicht werden soll.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im weiteren Verfahren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.

2.2 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 2017 wurde der § 13 b neu eingeführt. Danach kann bei Bebauungsplänen, die bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im bisherigen Außenbereich der § 13 a BauGB angewendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind;

- Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche (im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2) von weniger als 10.000 m² festgesetzt und
- es wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Gemäß § 13 a BauGB dürfen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ umfasst lediglich eine 3.400 m² große Fläche für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit der Zweckbestimmung „Wohnen“. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen konkreter Nachfragen nach Baugrundstücken für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern nicht beabsichtigt. Insofern ist der Bebauungsplan mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) Art. 3 Abs. 3 vereinbar. Es ist von nicht erheblichen Auswirkungen auszugehen. Des Weiteren handelt es sich um einen Bauleitplan und nicht um eine Planung oder um ein Programm wie sie in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet sind. Die Voraussetzungen des § 13b S. 1 BauGB liegen somit vor. Im Übrigen ist der der Rechtsprechung des VGH Bayern zugrunde liegende Sachverhalt auf diese Bauleitplanung nicht übertragbar.

Das Plangebiet ist ca. 3.400 m² groß. Insofern wird der in § 13b BauGB genannte Schwellenwert von 10.000 m² unterschritten. Das Plangebiet schließt südöstlich an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 44 „Sprakeler Straße“ und Nr. 26 „Haerte Kämpe“ an und liegt im Außenbereich. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Voraussetzungen des § 13 b BauGB werden somit bei der vorliegenden Bauleitplanung erfüllt.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich somit nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit auch die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben.

Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet ist bis auf den Teilbereich im Bebauungsplan Nr. 44 im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilbereich im Bebauungsplan Nr. 44 wird als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der vorliegenden Planung soll das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Soweit der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, kann er im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher durch Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des Plangebietes berichtigt (s. Abbildung Nr. 1: 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes).

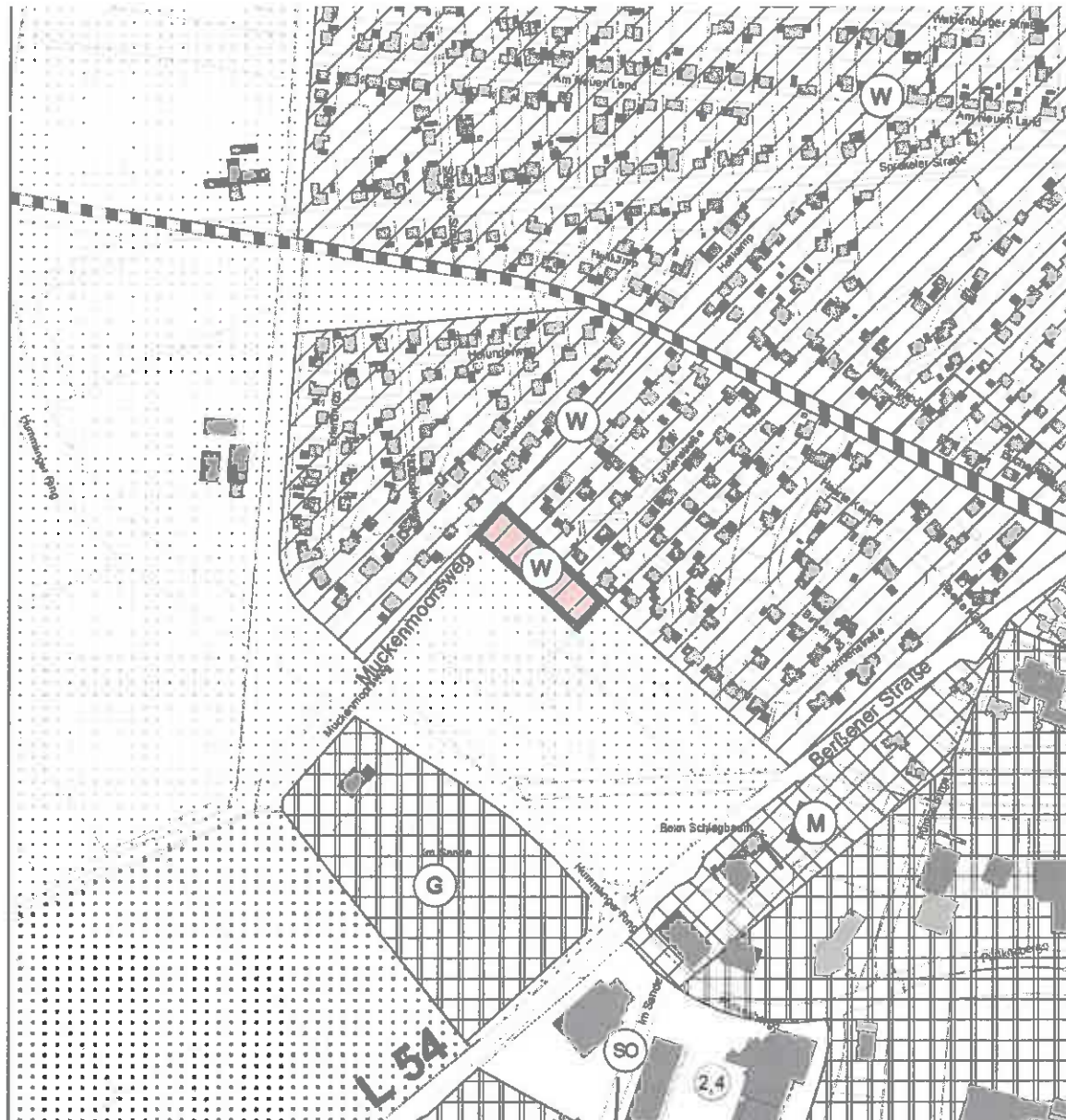


Abbildung 1: 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist die in der Abbildung 1 in rosa dargestellte Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sprakeler Straße“ gelegen Teilbereich wird bereits als Wohnbaufläche dargestellt und bedarf keiner Berichtigung.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Im Plangebiet wird auf einem überwiegenden Flächenanteil Ackerbau betrieben, so dass der Biotoptyp Acker (A) herausstellt wird. Die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 44 und Nr. 26 werden durch einen Wirtschaftsweg und eine private Grünfläche (Schutzpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) getrennt. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan Nr. 26 getroffen. Der vorhandene Gehölzbestand zieht sich in südlicher Richtung weiter fort. Hierbei handelt es sich um ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE). Im Bebauungsplan Nr. 44 werden eine Verkehrsfläche mit der besonderen

Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ überplant. Südlich und östlich des Plangebietes wird Ackerbau betrieben.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 schließt an die in Kraft befindlichen Bebauungspläne Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ und Nr. 44 „Sprakeler Straße“ an. Die Wohngebiete sind vollständig mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern bebaut.

2.5 Immissionssituation

Verkehrsimmissionen (L 53)

Mit der Landesstraße 53 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einem Abstand von ca. 170 m südlich des Plangebietes. Aufgrund dieses Abstandes und der geringen Verkehrsbelastung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange ebenfalls zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Der Planbereich grenzt im Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können insbesondere durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngeverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar und hinzunehmen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der vorliegenden Planung soll ein bislang als Fläche für die Landwirtschaft und eine Wohnbaufläche dargestellter Bereich überplant und dem nordwestlich angrenzend ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten zugeordnet werden. Die für die angrenzend bestehende allgemeinen Wohngebiete getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sollen daher für das Plangebiet übernommen werden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und erweitert damit die bisher in den Bebauungsplänen Nr. 44 und 26 festgesetzten allgemeinen Wohngebiete. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

Mit der neuesten Änderung des BauGB und der BauNVO 2017 wurde in die BauNVO der § 13 a „Ferienwohnungen“ neu aufgenommen. Dadurch ergeben sich für ein allgemeines Wohngebiet Änderungen nach denen Ferienwohnungen zu den nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO oder, bei einer der Hauptnutzung baulich untergeordneten Bedeutung, zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu zählen sind.

Für das vorliegende Plangebiet werden einschränkende Festsetzungen zum Nutzungskatalog nicht getroffen, um im Einzelfall den Bewohnern auch eine Verbindung von Wohnen und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, soweit sich daraus keine Störungen für die Nachbarschaft ergeben. Damit sind im Plangebiet u.a. auch Ferienwohnungen i.S.d. § 13 a BauNVO ausnahmsweise zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird für das vorliegende Plangebiet übernommen und damit der gemäß § 17 BauNVO höchstzulässige Wert für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient insbesondere dazu, das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen und begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ. Dadurch wird eine sinnvolle Verdichtung und Ausnutzung des Gebietes gewährleistet.

Auch die Geschosszahl von maximal einem Vollgeschoss wird für das Plangebiet übernommen. Damit ergibt sich eine einheitliche Bebauungsstruktur, angepasst an die bestehende Bebauung in den angrenzenden großflächigen Wohngebieten.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist für die festgesetzte eingeschossige Bebauung nicht erforderlich, da mit der seit 1990 gültigen BauNVO nur noch die Geschossfläche von Vollgeschossen für die Ermittlung der Geschossflächenzahl zu berücksichtigen ist.

Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 44 wurde die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zudem durch die Festsetzung einer Sockelhöhe beschränkt.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe - SH) durfte nach den ursprünglichen Festsetzungen maximal 0,4 m über der Oberkante der nächstgelegenen Straße in der Mitte des Gebäudes liegen. Nach Auffassung der Gemeinde soll die Festsetzung der Sockelhöhe im Plangebiet mit

maximal 0,4 m über dem Bezugspunkt geringfügig angepasst werden. Mit Hilfe dieser Festsetzung soll eine für Sögel typische Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen damit größere Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung reduziert werden. Eine geringe Sockelhöhe lässt weniger Gefälle auf den Grundstücken zu. Das anfallende Oberflächenwasser kann besser versickern und wird nicht auf Nachbargrundstücke bzw. nicht auf die Straßenverkehrsfläche abgeleitet.

Nach Auffassung der Gemeinde bleibt durch die Begrenzung der Geschossigkeit auf maximal ein Vollgeschoss eine ausreichende Anpassung an die umliegende Bebauung gewährleistet.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern wird festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der umliegend vorhandenen Bebauungsstruktur anpasst. Dies dient ebenfalls der homogenen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur in Sögel, die durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt ist. Darüber hinaus ist nach den Wünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern vorhanden.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Der entlang der Erschließungsstraße festgesetzte nicht überbaubare Bereich mit einer Tiefe von einheitlich drei Metern dient vor allem der Sicherung eines aufgelockerten öffentlichen Straßenraumes, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten und der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird die Baugrenze auf ohne einen Abstand zur Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Durch die drei Meter breite Anpflanzung wird ein Abstand zum nächstgelegenen Flurstück eingehalten. Am südwestlichen Randbereich wird ein nicht überbaubarer Bereich von 3 m Tiefe zum Schutz des angrenzend vorhandenen Gehölzbestandes festgesetzt.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Für die Verbesserung der inneren Durchgrünung und damit auch der kleinklimatischen Situation im Plangebiet wird festgesetzt, dass für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und die einzelnen Baugrundstücke hochstämmige Bäume in Abhängigkeit von der versiegelten Fläche zu pflanzen sind.

Diese grünordnerische Festsetzung entspricht den Festsetzungen der jüngsten für die Gemeinde Sögel aufgestellten Bebauungspläne und passt sich diesen somit an.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Änderung wird ein als Fläche für Landwirtschaft dargestellter Bereich, eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überplant und als allgemeines Wohngebiet und als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. drei bis vier Baugrundstücken ermöglicht. Die Planung erweitert die nördlich und westlich angrenzende bestehende größere Wohnsiedlung städtebaulich sinnvoll und rundet den Siedlungsrand in südöstlicher Richtung ab.

Die Festsetzungen bezüglich der Bebauung sind an die in den angrenzenden Bebauungsplänen getroffenen Regelungen für allgemeine Wohngebiete angepasst. Die vorhandene Bebauungsstruktur im Plangebiet wird damit homogen weiterentwickelt. Die nachbarlichen Belange werden somit nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf sonstige in der Umgebung vorhandene Nutzungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Planung am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. In den Landschaftsbildeinheiten sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkende Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der Nutzung als Wohngebiet überformt bzw. vorbelastet.

Das neue Allgemeine Wohngebiet bietet eine maßvolle Entwicklungsperspektive. Es bestehen zusätzlich Sichtschutzbeziehungen durch außerhalb des Plangebietes verlaufende Heckenstrukturen und innerhalb des Plangebietes durch bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen. Durch die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen innerhalb der Straßenverkehrsflächen und auf den jeweiligen Baugrundstücken wird der Eingriff in das Landschaftsbild zusätzlich minimiert. Insgesamt kann keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herausgestellt werden.

4.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt, wie in Kap. 2.2 dargelegt, im Bereich der Ortslage von Sögel. Direkt nördlich befindet sich bestehende Bebauung. Das Plangebiet ist jedoch planungsrechtlich als Außenbereich anzusehen. Aufgrund der Lage des Gebietes und der geringen Größe kann das Baugebiet gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im Verfahren nach § 13a BauGB ausgewiesen werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des

Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Nach § 13 b BauGB gilt bei Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im Außenbereich der § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 3.400 m² großen Bereich und schließt mindestens an zwei Seiten an die bebaute Ortslage bzw. ausgewiesene Wohngebiete an. Die Voraussetzung des § 13 b BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft durch die mit der Planung mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Aus der Überplanung der vorhandenen Grünlandfläche mit jungen Obstbäumen können sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Aufgrund der Lage mit direkt angrenzend bestehender Bebauung, ist für das Plangebiet jedoch nicht mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der verbleibenden Freiflächen und den angrenzenden Waldflächen genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel und Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen, darf die Bauflächenvorbereitung ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet kann über die im westlich gelegenen Wohngebiet verlaufende Gemeindestraße „Eichenhain“ erschlossen werden. Diese hat über mehrere Straßenzüge Anschluss an die Hauptstraße (L 53). Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit sichergestellt. Die im Gebiet geplante Erschließungsstraße wird an diese Verkehrsfläche angebunden.

Die Erschließungsstraße im Plangebiet hat nur eine Bedeutung für die Anlieger im Plangebiet und sollen deshalb verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Sie werden

daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Gemeinde Sögel ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ mit Sitz in Werlte angeschlossen. Das Plangebiet kann, wie das angrenzende Wohngebiet, an das Leitungsnetz des o. g. Wasserverbandes angeschlossen werden. Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist damit gewährleistet.

Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen und das anfallende Abwasser der Kläranlage in Sögel zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit sichergestellt. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird die Gemeinde achten.

c) Oberflächenentwässerung

Im Generalentwässerungskonzept der Gemeinde Sögel ist das Plangebiet und darüber hinaus gelegene Flächen als zukünftiges Erweiterungsgebiet berücksichtigt worden. Es liegt im Erweiterungsgebiet E 7a. Insofern wurden deren voraussichtliche Abflussmengen ermittelt. *„Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Erweiterungsgebieten ist größtenteils die Herstellung von Regenentlastungen unabdingbar. Im Rahmen des Gesamtentwässerungskonzeptes sind Vorschläge für die Regenentlastung erstellt worden.“* Im Generalentwässerungskonzept ist eine Oberflächenentwässerung über ein westlich der Ortsumgehungsstraße außerhalb des Plangebiet gelegenes Regenrückhaltebecken vorgesehen. Das Plangebiet kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

In dieses RRB wird das anfallende unbelastete Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet E4 eingeleitet. Das Plangebiet wird an die dort vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen. Es ist damit der Anschluss an die Regenwasserkanalisation im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 44 „Sprakeler Straße“ sichergestellt. Es handelt sich um eine geringfügige wohnbauliche Entwicklung in Richtung Umgehungsstraße.

Die Genehmigung vom 01.09.2015 mit dem Aktenzeichen 671/657-20-135.2015.041 betrifft den *„Antrag gemäß § 10 und 68 WHG zur Ableitung von Oberflächenwasser der Einzugsgebiete 5, 5a und 6 der Gemeinde Sögel und W1 des Betriebsgeländes der Fa. Weidemark Fleischwaren in der Gemeinde Sögel“*. An die in diesem Antrag

aufgeführten Einzugsgebiete wird die Regenwasserkanalisation aus dem Plangebiet nicht angeschlossen.

Auf Grund der vorherigen Ausführungen wird insofern von einem wasserrechtlichen Verfahren bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens abgesehen.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

5.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

5.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter am Mündungsbereich der Planstraße / Straße "Eichenhain" bzw. an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

6 Hinweise

6.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 "Sprakeler Straße; 1. Erweiterung" treten im Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 "Sprakeler Straße", rechtskräftig seit dem 15.04.1998, außer Kraft.

6.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

6.3 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

6.4 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

6.5 Darstellung der Ziele und Zwecke

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 86 in der Begründung dargelegt sind.

6.6 Abfallentsorgung

Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter am Mündungsbereich der Planstraße / Straße "Eichenhain" bzw. an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

6.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112 § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

6.8 Immissionen Landesstraße 53

Von der Landesstraße 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

6.9 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

7 Verfahren

7.1 Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

7.2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 öffentlich im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

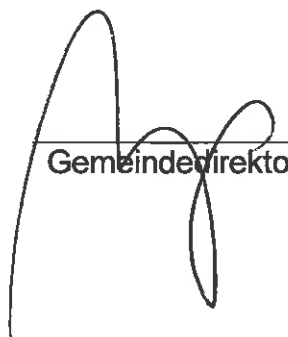
7.3 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 02.04.2019.

Sögel, den 02.04.2019


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

Anlage 1

Potenzialabschätzung Brutvögel und Fledermäuse 2019 zum Bebauungsplan
Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“, Dipl. Biologe Christian Wecke

Samtgemeinde Sögel

**Aufstellung des B-Plans Nr. 86
Neubaugebiet Sprakeler Straße, 1. Erweiterung**

**Potenzialabschätzung
Brutvögel und Fledermäuse
2019**

Auftraggeber:

**Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Alexanderstraße 263a
26127 Oldenburg
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Methodik.....	3
4	Befund.....	3
4.1	Brutvögel.....	3
4.2	Fledermäuse	3
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	5
6	Rechtliche Grundlagen	5
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten	7
7.1	Brutvogelarten	7
7.2	Fledermausarten.....	9
8	Fazit und Empfehlungen	12
9	Literaturverzeichnis.....	13
10	Anhang	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.	2
Abbildung 2:	Plangebiet der 1. Erweiterung des BBP 86.....	2
Abbildung 3:	Blick von Westen auf die Reihe von Gehölzen mit Drillingseiche und auf den Ackerrand.....	14
Abbildung 4:	Detail Gehölzreihe und in Richtung Lindenstraße führender Pfad	14
Abbildung 5:	Überplante Ackerfläche (Feldfrucht Ölrettich im Winter 2018/19)	15
Abbildung 6:	Von Sträuchern gesäumter gepflasterter Weg zwischen zwei Siedlungsgrundstücken und dem Acker	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus	4
------------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Sögel ist südwestlich der Lindenstraße die Aufstellung des B-Plans Nr. 86 vorgesehen, die bei Umsetzung die Rodung von Sträuchern und ggf. jungen Bäumen beinhaltet. Da sich durch die Maßnahme die Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Potenzialabschätzung, die die mögliche Betroffenheit der Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer Potenzialabschätzung soll dargestellt werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass es im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und ob dadurch umfänglichere artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig werden können.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse einer im Winter 2018 durchgeführten Begehung dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße – 1. Erweiterung“ liegt ca. 170 m nördlich der Landesstraße 53 „Hümmlicher Ring“ und schließt an die in Kraft befindlichen Bebauungspläne Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ und Nr. 44 „Sprakeler Straße“ an. Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortschaft Sögel (Abbildung 1). Naturräumlich liegt die Gemeinde in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst die von der 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 86 überplanten Flächen. Bei den Sträuchern (s. Kapitel 10 Anhang Abbildung 4 und Abbildung 3). Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Das Alter der Bäume ist durchgehend relativ gering (< 60 Jahre). Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung und kleineren Still- und Fließgewässern durch ähnliche Flächen geprägt, auf denen sich Weidegrünland mit Baumreihen abwechseln.

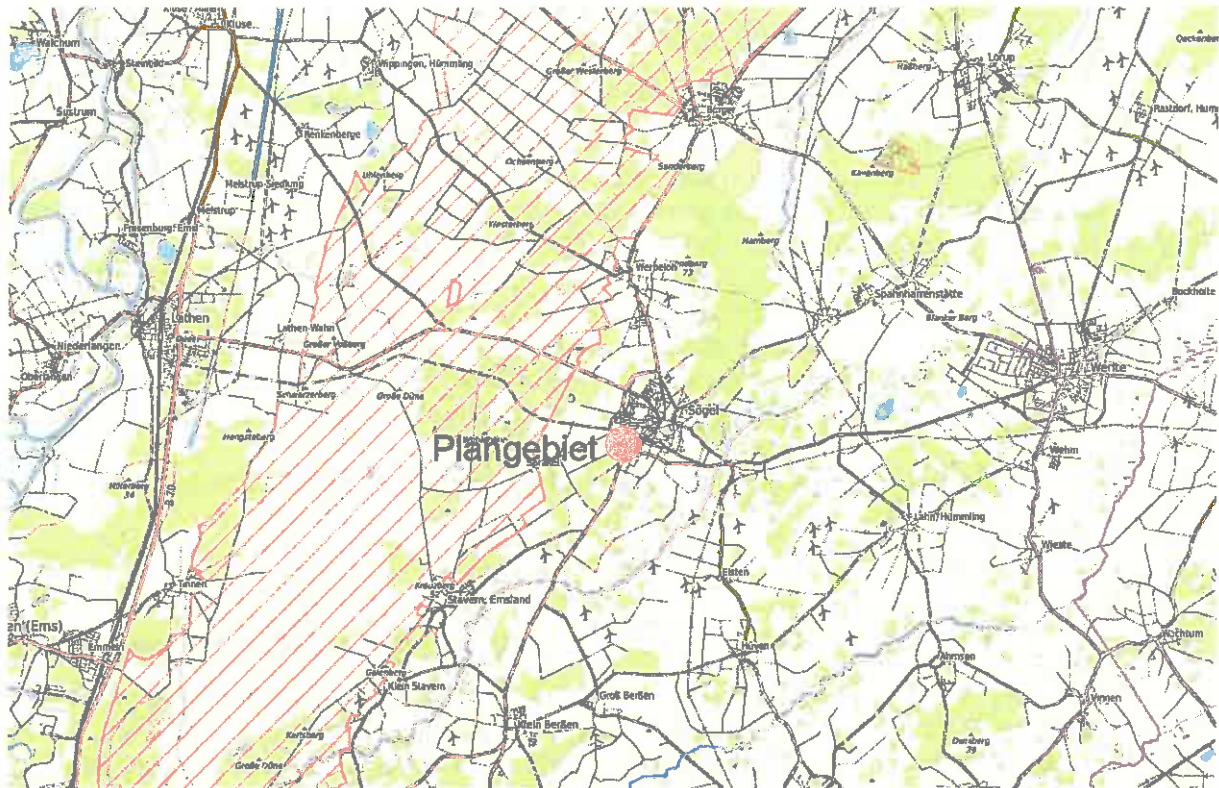


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.

Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).



Abbildung 2: Plangebiet der 1. Erweiterung des BPP 86 (rote Begrenzung). Quelle Satellitenbild: Verändert nach Google Earth © 2018, GeoBasis DE/BKG © 2009

3 Methodik

Es erfolgte eine einmalige Begehung im Winter 2018 zur Beurteilung des Habitats und zur Anfertigung der Fotos. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Erfassung von Nisthabitatstrukturen gelegt, um das Spektrum der dort zu erwartenden Artengilden skizzieren zu können. Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach geeigneten Fledermausquartieren wie Höhlen und Rindenspalten des im Plangebiet vorhandenen und des unmittelbar angrenzenden Gehölzbestand.

4 Befund

4.1 Brutvögel

Es konnten innerhalb und im unmittelbaren Umfeld (Drillingseiche, Laubbaumreihe, Unterholz, Wegesrand, Ackerfläche u. Feldrand s. Abbildung 3, Abbildung 4 u. Abbildung 6) in erster Linie Bruthabitatstrukturen sog. "Allerweltsarten" angetroffen werden. Das sind Vogelarten, die aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche überall und meistens häufig anzutreffen sind und zudem häufig in der unmittelbaren Nähe von Siedlungen oder Hofstellen anzutreffen sind. Ihr Schutzstatus "besonders geschützt" nach BNatschG entspricht dem aller europäischen Vögel und bedeutet keine spezielle Gefährdung wie es zum Beispiel bei der Einordnung in einer der Gefährdungskategorien (1-3) der Roten Liste Niedersachsens oder Deutschlands der Fall ist.

Darüber hinaus konnten innerhalb der Baumreihe Spechthöhlen und Rindenspalten entdeckt werden, die Höhlenbrütern geeignete Strukturen für den Nestbau bieten. Der Grünspecht (*Picus viridis*) ist eine potenziell ansässige Art, die sowohl im Siedlungsumfeld Reviere bezieht als auch nach BNatSchG strengen Schutz genießt. Der Bewuchs zwischen den Bäumen und entlang des Pflasterwegs (s. Abbildung 4 u. Abbildung 6) bietet für viele Vögel die Möglichkeit, ein Nest im Schutz der Sträucher zu bauen. Die Wahrscheinlichkeit, dass streng geschützte Arten oder Arten der Gefährdungskategorien der Roten Liste innerhalb der Gehölzreihe ihr Brutrevier besetzen wird als gering eingeschätzt.

Der überplante Acker bietet für geschützte Offenlandarten aufgrund seiner unmittelbaren und langjährig bestehenden Nähe zur Siedlungsbebauung keine potenziellen Niststätten.

Erläuterungen:

Rote Liste: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
Gefährdungsgrad: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet
BNatSchG: Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

4.2 Fledermäuse

Es ließen sich keine Hinweise auf häufig frequentierte Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb der Baumreihe und der Drillingseiche feststellen. Das ist bei regelmäßig aufgesuchten Quartieren über sog. Urinfahnen und eine Dunkelfärbung des Höhleneingangs über das Körperfett der Tiere möglich. Es konnten aber Spechthöhlen, Astausfaltungen und Rindenspalten entdeckt werden, die geeignete Strukturen als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse bieten. Die Rinde der Bäume der Baumreihe ist altersgemäß überwiegend noch glatt. Sie bietet keine Spalten und Abplatzungen, in denen sich kleinere Arten für Sommer zurückziehen könnten. Die Drillingseiche ist vom Alter und der Rindenstruktur so beschaffen, dass hier von potenziellen Quartieren ausgegangen werden kann.

Baumreihen werden gerne als Leitlinie oder Jagdrevier genutzt. Viele kleinere Arten orientieren sich bei ihrem Vegetationsnahen Flug an linearen Strukturen, um so Wege von ihren

Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich durch den Windschutz und die Gehölze selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen Flächen. Je nach Größe der Fledermausart findet die Jagd z.T. in unterschiedlichen Luftschichten statt. Große Arten wie der Große Abendsegler nutzt den Luftraum an und über den Baumkronen, während manche kleinen Arten nur wenige Meter über dem Boden und nur gering entfernt von der nächsten Vegetationsstruktur jagen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenziell im Bereich der Baumreihe jagenden Arten. Das Artenspektrum entspricht dem, was in regelmäßiger Häufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland in abwechslungsreicher Landschaft angetroffen werden kann. Fledermäuse sind in Deutschland ausnahmslos streng geschützt, weswegen hier auf die einzelnen Arten eingegangen wird.

Tabelle 1: Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halbopenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) FFH Anhang II u. IV, RL D: *, Nds.: 2 Mnat	Sommerquartiere in Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen, Winterquartiere in unterirdischen Stollen, Kellern, Höhlen sogar im Bodengeröll	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitate an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) FFH Anhang II u. IV, RL D: 3, Nds.: 2 Mmyo	Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern	bodenorientierte Nahrungssuche nach kriechenden Insekten auf Weiden und Waldboden
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) FFH Anhang II und IV (brandtii), RL D: 2, Nds.: 2; FFH Anhang IV (mystacinus), Nds.: 2 RL D: 3, Nds.: 2 Mbart	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen (brandtii) oder auch in Spalten an Gebäuden (mystacinus), Winterquartiere vorwiegend in Stollen und Höhlen	Akustisch schwer voneinander trennbar, Jagdflug beider Arten ist strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Langohren (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) FFH Anhang IV, RL D: V, Nds.: 2 Plec	Sommerquartiere in Bäumen wie auch Gebäuden, Winterquartiere vorwiegend in unterirdischen Quartieren wie Stollen, Kellern und Höhlen	Akustisch schwer trennbare Arten, Ortung über die Raschellaute der Beute, Jagd strukturgebunden und vegetationsnah

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

- Gehölzuwandlung/Fällarbeiten
Die Vorbereitung der überplanten Flächen erfordert baubedingt die Rodung von bestehender Strauchvegetation.
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
Die Einrichtung eines Neubaugebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Fundamente, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Punkt a) fallende

aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG eitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln und Fledermäusen wurden im Rahmen dieser Potenzialabschätzung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden in diesem Rahmen die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

- **Gefährdung**

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate.

Gehölzbewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: sehr wahrscheinlich

Das Baumalter der am Plangebietgelegenen Gehölze ist für Gehölzbrüter ausreichend, um von einer guten Eignung der untersuchten Drillingseiche und der Baumreihe als Bruthabitat

für diese Gilde zu sprechen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld wird aufgrund der in Gärten und an Wegsäumen vorhandenen Gehölzbestände als stabil eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind laut Plan keine Gehölze von Rodung betroffen. Alle im Umfeld des Plangebiets und potenziell auch in der Baumreihe und Drillingseiche als Brutvogel lebenden Vogelarten sind sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum weit verbreitet sind. Das trifft auch auf den streng geschützten Grünspecht zu. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens bedeutet im Umkehrschluss keine zu erwartenden signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: potenziell möglich

Die Strauchbestände entlang des Pflasterwegs (s. Abbildung 6) und zwischen den Bäumen der Reihe und der bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Feldrandstreifen zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population in der Umgebung der Baumreihe wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut und stabil eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird anteilig Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für Vogelarten, die Strauchvegetation als Lebens- und Fortpflanzungsstätten benötigen, entstehen mit der geplanten Anlage von Ausgleichspflanzungen sowie der vorgegebenen Anlage von Gärten und Gehölzanpflanzungen im geplanten Wohngebiet zudem neue geeignete Habitate.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden

Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: potenziell möglich, durch die Nähe zur Siedlungsbebauung aber für gefährdete Arten unwahrscheinlich

Die Randstreifen und die Ackerfläche des Plangebiets bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Durch das Vorhaben wird die überplante Ackerfläche größtenteils verdichtet, versiegelt und in ihrer Struktur damit so stark verändert, dass sie als Brutstätte für Offenlandarten nicht mehr nutzbar ist. Hierdurch können potenzielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldvorbereitung werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Kleinräumigkeit der Planfläche und einer bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Siedlungsgebiet unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 1 zu entnehmen.

Der Übergang von Siedlungsbebauung zu offenen Ackerflächen bietet Jagdhabitat und Leitlinienstruktur in Form von Hecken, Gehölzen. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind im

ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Es wurden keine Hinweise auf bestehende Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Spechthöhlen und die Rindenstruktur der alten Drillingseiche bietet aber potenzielle Quartiere für Baumbewohnende Fledermäuse. Die Gruppenzuordnung erfolgt bei einzelnen Arten (Fransenfledermaus) nicht obligat, da sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten gewählt werden können.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Kürzel: Mnat), Mausohr (*Myotis myotis*, Kürzel: Mmyo) und die Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*, Kürzel: Plec)

Breitflügelfledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleegebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Mausohr - Bestandssituation: mittelhäufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart sind insektenreiche Bodenflächen wie Grünland, das durch Mahd oder Weidetiere kurzrasig gehalten wird oder Waldboden in lichtem Laubwald. Sommerquartiere in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen sowie Scheunen.

Langohren - Bestandssituation: mittelhäufige Art (*auritus*) / seltene Art (*austriacus*), Bestandstrend (kurzfristig): rückläufig. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausarten sind Gehölze, von deren Blättern sie Insekten absammeln, die sie über deren Fress- und Bewegungsgeräusche orten. Sommerquartiere werden sowohl in Bäumen als auch in/an Gebäuden bezogen.

Das Fällen von Bäumen und Roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Grünland und das Roden von Strauchhecken bedeutet Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitate entlang an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang und vorübergehend verschwinden. Die Arten sind in ländlichen Raum wie diesem durch Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen. Da alle hier betrachteten Arten in erster Linie auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben keine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Grün-

und Offenland, Hecken und Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Kürzel: Pnat) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Kürzel: Mnat).

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Großer Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätte ist im UG in Form der Drillingseiche potenziell vorhanden. In solchen Bäumen finden sich Astausfaulungen oder Spechthöhlen, wobei hier Höhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht, die für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufweisen nicht entdeckt werden konnten.

Fransenfledermaus: Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Fransenfledermäuse sind an Bäume als Sommerquartierstätte gebunden (in Ausnahmefällen überwintern sie auch in Baumhöhlen). Ihre Jagdreviere sind deutlich kleinräumiger als die der anderen Arten, und die Jagdflüge finden nah an Vegetationsstruktur gebunden statt. Die Situation stellt sich ähnlich dar wie beim Großen Abendsegler: Der Baumbestand des UG ist ausreichend, um geeignete Quartierstätten bieten zu können. Die Drillingseiche hat Bereiche in denen Höhlungen vorhanden sind und sich Spaltenverstecke über Rindenablösungen bilden konnten. Spechthöhlen von allgemein häufigen Arten wie dem Buntspecht waren im UG nachweisbar.

Rauhaufledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhaufledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhaufledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Situation im UG s. Fransenfledermaus.

Wasserfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen. Situation im UG s. Fransenfledermaus.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtiere-

ren zerstört. Im Fall der überplanten und von Strauchrodung betroffenen Fläche sind keine Gehölze betroffen, die eine Eignung als Quartierbaum aufweisen.

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Gehölzen und Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten vorübergehend verschwinden. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten in der Nähe von Quartierbäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen.

Prognose des Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Gehölzen, Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation im Winter 2018 ist der Eingriff durch den B-Plan Nr. 86 in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten aus Sicht des Artenschutzes als gering herauszustellen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG potenziell ansässigen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Rückbauarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Büschen auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August).

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

- Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 06.01.2019
- NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 06.01.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/html)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang



Abbildung 3: Blick von Westen auf die Reihe von Gehölzen mit Drillingseiche und auf den Ackerrand



Abbildung 4: Detail Gehölzreihe und in Richtung Lindenstraße führender Pfad



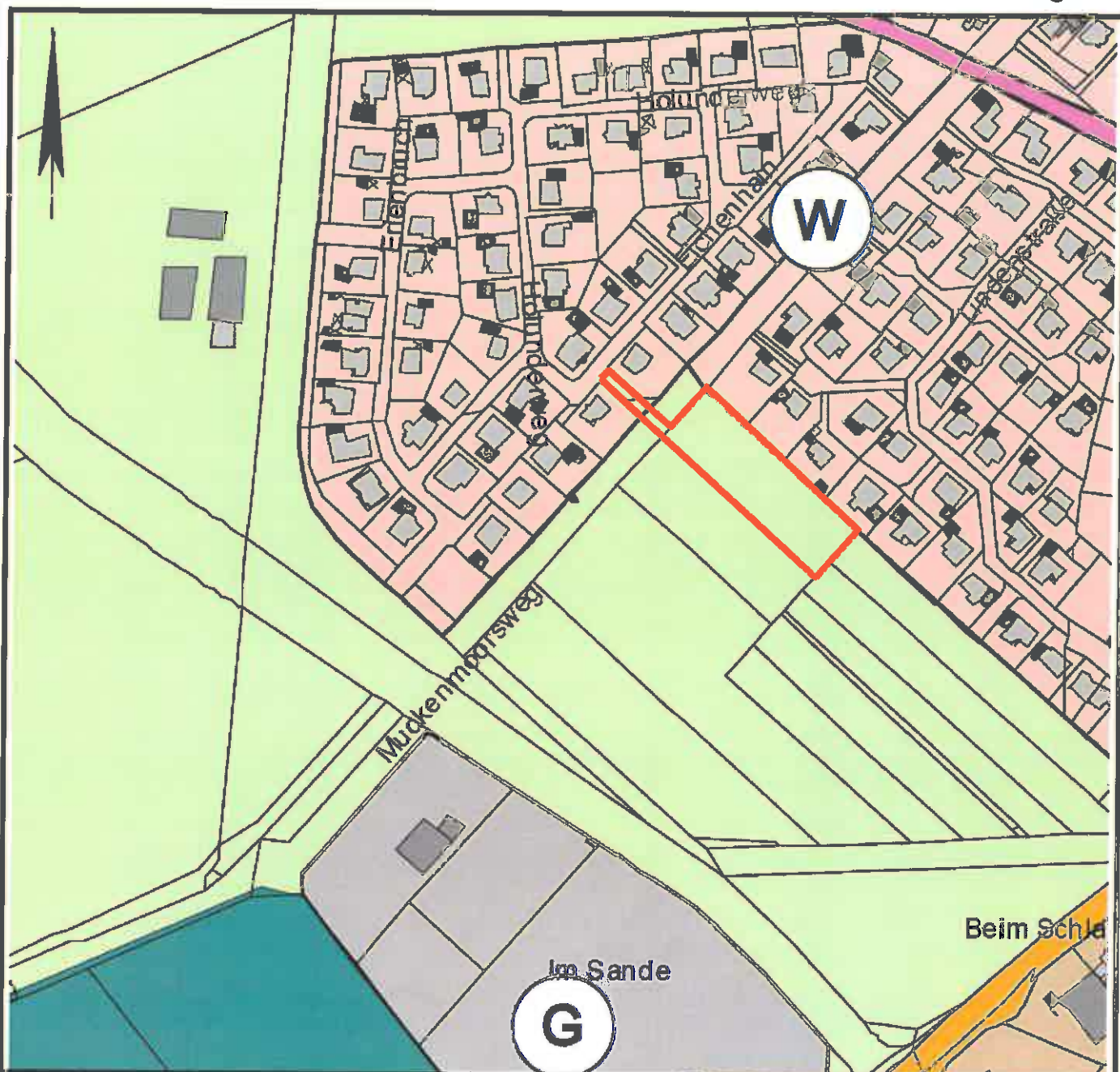
Abbildung 5: Überpflante Ackerfläche (Feldfrucht Örettich im Winter 2018/19)



Abbildung 6: Von Sträuchern gesäumter gepflasterter Weg zwischen zwei Siedlungsgrundstücken und dem Acker

Anlage 2

bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 86
- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- Örtl./überörtl. Hauptverkehrsstraße
- Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Gemeinde Sögel

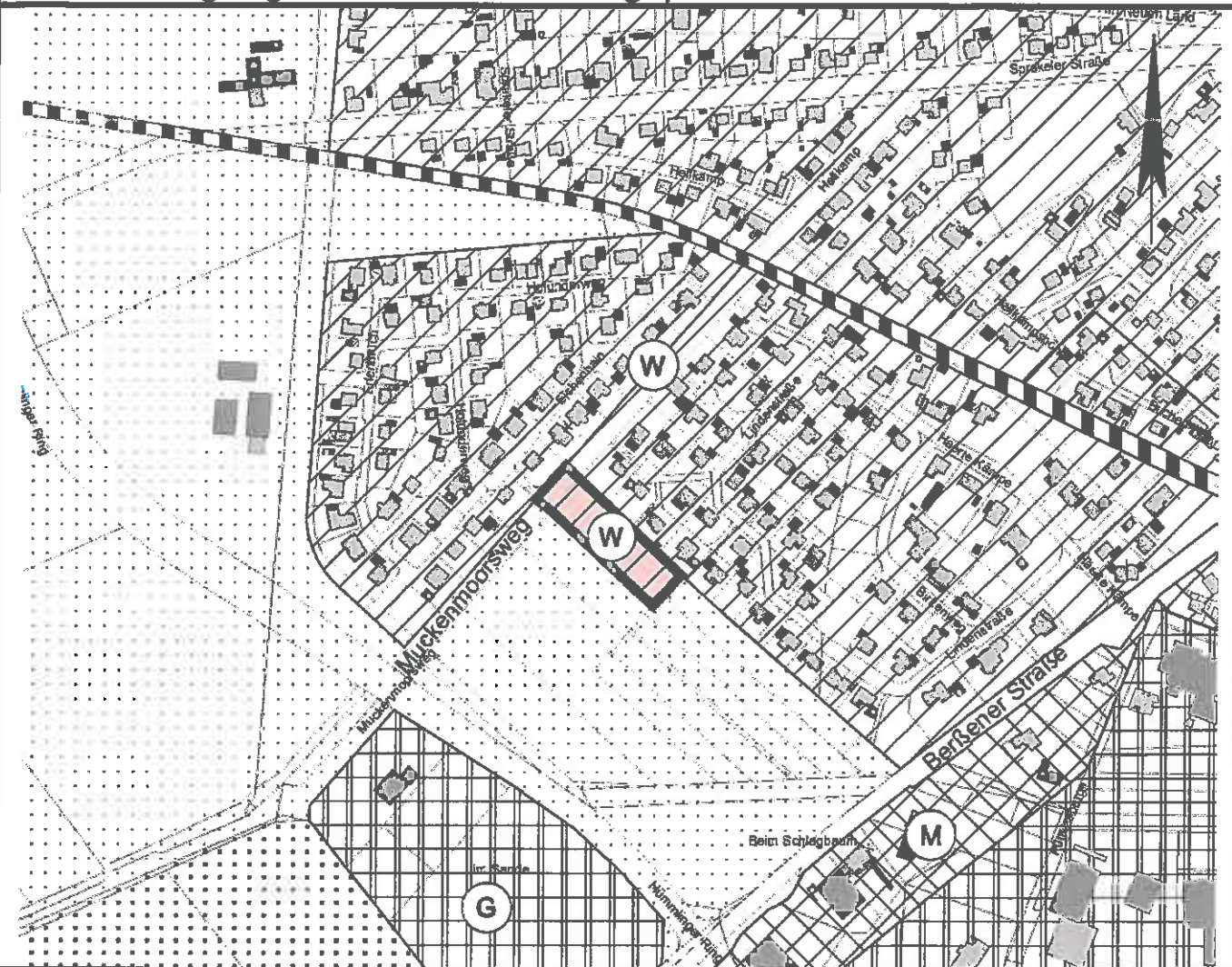
Anlage 2
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 86

**Bisherige Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes**

- unmaßstäblich -

Anlage 3

11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel



Legende:



Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



W Wohnbaufläche

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.04.19 den Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße, 1. Erweiterung“ als Satzung beschlossen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB).

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.04.19 zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der vorliegenden Darstellung angepasst wird (11. Berichtigung).

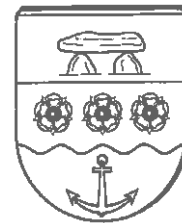
Mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße, 1. Erweiterung“ sowie der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes am 15.04.19 ist die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Sögel, den

.....
Samtgemeinebürgermeister

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2019

Nr. 8

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
174 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	133	184 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Gebkenjans, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Lähden	137
175 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland	133	185 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans, Spahnharrenstätte	137
176 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung vom 13.10.2014 zur Änderung der Verordnung	134	186 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Hempen, Rhede	137
177 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Giegel-Aa“	134	187 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd u. Helena Kuper GbR, Dersum	138
178 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Dörpen, Dörpen	135	188 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beate Langels, Bawinkel	138
179 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bernhard Meyer, Schapen	135	189 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller, Lönigen; Betriebsstandort: Rastdorf	138
180 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osna-brück	135	190 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Trecksler, Lehe	139
181 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schmitz Agrarenergie GmbH & Co. KG, Papenburg	136	191 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilken, Hans-Hermann, Stavern	139
182 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd Windpark Nr. 519 GmbH & Co. KG, Bremen	136	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
183 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Cloppenburg, Lehe	136	192 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2019	139

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
193	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019	140	206	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	149
194	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2019	141	207	Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ der Gemeinde Mesingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	149
195	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2019	142	208	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2019	150
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2019	143	209	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2019	151
197	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2019	143	210	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg	152
198	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 10-02/2 „Raken Ortskern – 2. Änderung“, Ortsteil Raken	144	211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2019	152
199	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems)	145	212	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortskern Süd“	153
200	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2019	145	213	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“	154
201	Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Bebauungsplan Nr. 12 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II“	146	214	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	154
202	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“	147	215	Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	155
203	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße Auf der Herrschwiese“	147	216	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2019	155
204	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödiike“	148			
205	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges	148			

213 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 04.04.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

214 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 86 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 03.04.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor